

Pflegegrade	1	2	3	4	5
allg. Pflegesatz	48,58 Euro	62,28 Euro	78,45 Euro	95,32 Euro	102,88 Euro
Unterkunft / Verpflegung	39,00 Euro	39,00 Euro	39,00 Euro	39,00 Euro	39,00 Euro
Ausbildungsumlage §28	5,12 Euro	5,12 Euro	5,12 Euro	5,12 Euro	5,12 Euro
Investitionsentgelt / Pflege Wohngeld (Einzelzimmer)	24,13 Euro	24,13 Euro	24,13 Euro	24,13 Euro	24,13 Euro
pro Tag	116,83 Euro	130,53 Euro	146,70 Euro	163,57 Euro	171,13 Euro
monatlich bei 30,42 Tagen	3.553,97 Euro	3.970,72 Euro	4.462,61 Euro	4.975,80 Euro	5.205,77 Euro
Zuzahlung der Pflegekasse*	0,00 Euro	770,00 Euro	1.262,00 Euro	1.775,00 Euro	2.005,00 Euro
Ihre monatlichen Kosten	3.553,97 Euro	3.200,72 Euro	3.200,61 Euro	3.200,80 Euro	3.200,77 Euro

*sowie zusätzlicher Leistungszuschuss, abhängig von der Verweildauer in der Einrichtung

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil Pflegekosten: 1.124,56 Euro

Evangelisches Wohnstift Raadt

GÜLTIGE PFLEGEGRADEN BIS 30.06.2023

Die Pflegesätze gelten unter Vorbehalt, nachträgliche Änderungen sind möglich.

FINANZIELLES

Unser Haus steht jedem offen, von Selbstzahlenden bis zu Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern. Nicht immer ist die Deckung der Kosten für eine vollstationäre Pflege mit der eigenen Rente gegeben bzw. zu gewährleisten. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten der Unterstützung vorgesehen:

1. Pflegewohngeld

Für den Fall, dass die Einkünfte und der Zuschuss der Pflegekasse nicht

ausreichen, die anfallenden Heimkosten zu decken und das Gesamtvermögen 10.000 Euro pro Einzelperson und 15.000 Euro bei Ehepaaren nicht überschreitet, besteht ein Anspruch auf Pflegewohngeld zur (teilweisen) Deckung der Investitionskosten.

2. Restkostenübernahme

Sollten trotz des Pflegewohngeldzuschusses immer noch nicht alle Kosten gedeckt sein, können Sie einen formlosen Antrag auf Restkos-

tenübernahme stellen.

Beim Beantragen der Restkostenübernahme dürfen Einzelpersonen über Vermögen bis max. 5.000 Euro und Ehepaare über Vermögen bis max. 10.000 Euro verfügen (Schongrenze, Stand April 2017).

Beide Anträge sollten Sie rechtzeitig vor Aufnahme beim örtlichen Sozialhilfeträger (Sozialamt) stellen. Eine Kostenübernahme erfolgt frühestens ab dem Antragsdatum, keinesfalls jedoch rückwirkend.

